



AKTUELLE JUDIKATUR [ÖFFENTLICHES RECHT]

Verwaltungsgerichtshof: 28.02.2018, Ra 2015/04/0078

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT\\_2015040087\\_20180228L00/JWT\\_2015040087\\_20180228L00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2015040087_20180228L00/JWT_2015040087_20180228L00.pdf)

**DatenschutzG; die Weitergabe von Informationen über Verwaltungsstrafverfahren ist nach § 8 Abs 4 DatenschutzG zu beurteilen; strafrechtsbezogene Daten sind keine „sensiblen Daten“, sie werden aber „in die Nähe dieser Daten gerückt“; de-ren Verarbeitung muss daher möglichst beschränkt bleiben, weshalb die Z 3 in § 8 Abs 4 leg cit Grenzen zieht, „innerhalb welcher die Verwendung dieser Daten auch durch private Auftraggeber zulässig sein soll“; der Wortlaut des § 8 Abs 4 Z 3 leg cit lässt offen, ob dieser Tatbestand für Auftraggeber des öffentlichen und/oder des privaten Bereichs Anwendung findet; auch die Gesetzesmaterialien bringen diesbezüglich keine hinreichende Klarstellung; im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung keinen Rechtfertigungstatbestand für die Verwendung strafrechtsbezogener Daten durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bildet**

**Aus dem Dokument:**

**[I.1]** Mit der am 23. Dezember 2013 bei der Datenschutzkommission (nunmehr: Datenschutzbehörde) eingebrachten Beschwerde machte die mitbeteiligte Partei geltend, durch in einem Artikel der K vom veröffentlichte Mitteilungen des Hofrat R, "Wir haben entsprechende Erhebungen aufgenommen" und "Herr (...) wird demnächst vorgeladen" in ihrem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 verletzt worden zu sein.

**[I.2]** Mit Bescheid vom 12. Juni 2014 gab die Datenschutzbehörde der Beschwerde statt und stellte fest, die mitbeteiligte Partei sei von der revisionswerbenden Partei dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden, dass diese über Anfrage eines Journalisten Auskunft über ein anhängiges Verfahren wegen des Verdachts von - von der mitbeteiligten Partei zu verantwortenden - Verwaltungsübertretungen gegeben habe.

**[I.4]** Mit Bescheid vom 12. Juni 2014 gab die Datenschutzbehörde der Beschwerde statt und stellte fest, die mitbeteiligte Partei sei von der revisionswerbenden Partei dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden, dass diese über Anfrage eines Journalisten Auskunft über ein anhängiges Verfahren wegen des Verdachts von - von der mitbeteiligten Partei zu verantwortenden - Verwaltungsübertretungen gegeben habe.

**[3.1]** Die revisionswerbende Partei bringt vor, die im angefochtenen Erkenntnis vertretene Rechtsansicht, wonach die mündliche Bekanntgabe bzw. Bestätigung, dass gegen eine bestimmte Person (kriminalpolizeiliche) - gegenständlich finanzpolizeiliche bzw. verwaltungsstrafrechtliche - Ermittlungen geführt werden, eine für das Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 relevante Datenübermittlung darstelle, sei unrichtig. Der Datenbegriff des § 1 Abs. 1 DSG 2000 umfasse nur automationsunterstützt verarbeitet Daten sowie Daten in strukturierten manuellen Dateien. Da die gegenständlichen Äußerungen weder aus einer automationsunterstützten Datenverarbeitung noch aus einer strukturierten manuellen Datei stammten, sei ein Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung ausgeschlossen und das angefochtene Erkenntnis daher rechtswidrig.

**[RS]** Die Abs. 1 und 3 in § 1 DSG 2000 weisen jeweils einen unterschiedlich weiten Anwendungsbereich auf. § 1 Abs. 3 DSG 2000 bezieht sich ausschließlich auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und Daten in manuellen Dateien und räumt jedermann ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung solcher Daten ein. Eine solche Einschränkung ist dem § 1 Abs. 1 DSG 2000, der einen jedermann zustehenden Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden "personenbezogenen Daten" normiert (soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht), hingegen nicht zu entnehmen. § 1 Abs. 1 DSG 2000 schränkt den Geheimhaltungsanspruch lediglich dahingehend ein, dass ein schutzwürdiges Interesse ausgeschlossen ist, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

**[RS]** § 1 Abs. 1 DSG 2000 gewährt einen umfassenden Geheimhaltungsanspruch personenbezogener Daten, unabhängig von den technisch-organisatorischen Bedingungen ihrer Verarbeitung. Auch der VfGH hat im Erkenntnis VfSlg. 19.937/2014 (zuletzt bestätigt durch VfGH 12.12.2017, E 3249/2016) ausgesprochen, dass das Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 - anders als etwa das bei der Datenschutzbehörde durchsetzbare Recht auf Löschung gemäß § 1 Abs. 3 DSG 2000 - nicht auf automationsunterstützt verarbeitete Daten oder manuelle Daten eingeschränkt ist (vgl. zu dieser Unterscheidung auch VwGH 21.10.2004, 2004/06/0086). Der davon abweichenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (vgl. OGH 28.6.2000, 6 Ob 148/00h) ist im Schrifttum - gestützt auf den Wortlaut des § 1 Abs. 1 DSG 2000 sowie historische und unionsrechtliche Erwägungen - überzeugend entgegengesetzt worden.

[RS] Die Weitergabe von Informationen über Verwaltungsstrafverfahren ist nach § 8 Abs. 4 DSGVO 2000 zu beurteilen. Strafrechtsbezogene Daten sind nach der Datenschutzrichtlinie nicht "sensible Daten", sie werden aber - ausweislich der Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 DSGVO 2000 (vgl. RV 1613 B1gNR 20. GP 41) - "in die Nähe dieser Daten gerückt". Die Verarbeitung strafrechtsbezogener Daten muss daher möglichst beschränkt bleiben, weshalb die Z 3 in § 8 Abs. 4 DSGVO 2000 - so die Erläuterungen - Grenzen zieht, "innerhalb welcher die Verwendung dieser Daten auch durch private Auftraggeber zulässig sein soll". Der Struktur nach wird das Regelungsregime zur Verwendung strafrechtsrelevanter Daten als Mischform zwischen den Bestimmungen in Bezug auf nicht sensible Daten und sensible Daten angesehen.

## Gerichtshof der Europäischen Union: 10.04.2018, Rs C-320/16, Uber France

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=200882&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=468252>

### **Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehrsdienstleistungen – Richtlinie 2006/123/EG – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 98/34/EG – Dienste der Informationsgesellschaft – Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft – Begriff – Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglicht, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten – Strafrechtliche Sanktionen**

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 98/34) sowie von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

[10] Uber France erbringt mittels einer Smartphone-Applikation einen Dienst namens „Uber Pop“, mit dem sie nicht berufsmäßige Fahrer, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, mit Personen zusammenführt, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten. Im Rahmen des mittels dieser Applikation erbrachten Dienstes legt sie nach den Angaben des Tribunal de grande instance de Lille (Regionalgericht Lille, Frankreich) in der Vorlageentscheidung die Tarife fest, erhebt den Preis für jede Fahrt vom Kunden, führt sodann einen Teil davon an den nicht berufsmäßigen Fahrer des Fahrzeugs ab und stellt die Rechnungen aus.

[13] In Bezug auf den Vorwurf der rechtswidrigen Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden mit nicht berufsmäßigen Fahrern, das nach Art. L. 3124-13 des Verkehrsgesetzbuchs unter Strafe steht, hat das vorlegende Gericht Zweifel daran, ob mit dieser Bestimmung eine „Vorschrift betreffend Dienste“ der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie 98/34 eingeführt wird, die, sofern sie nicht im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie mitgeteilt wurde, Privatpersonen nicht entgegengehalten werden könnte, oder ob es sich um eine Vorschrift über „Verkehrsdienstleistungen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 handelt.

[14] Unter diesen Umständen hat das Tribunal de grande instance de Lille (Regionalgericht Lille) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- Stellt der mit dem Gesetz Nr. 2014-1104 vom 1. Oktober 2014 über Taxis und Mietwagen mit Fahrer eingefügte Art. L. 3124-13 des Verkehrsgesetzbuchs eine nicht indirekte neue technische Vorschrift für einen oder mehrere Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 dar, so dass er der Europäischen Kommission nach Art. 8 dieser Richtlinie vorab hätte übermittelt werden müssen, oder fällt er unter die Richtlinie 2006/123, die nach ihrem Art. 2 Abs. 2 Buchst. d nicht für den Verkehr gilt?
- Bei Bejahung des ersten Teils der Frage: Folgt aus der Verletzung der in Art. 8 der Richtlinie 98/34 vorgesehenen Übermittlungspflicht, dass Art. L. 3124-13 des Verkehrsgesetzbuchs dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann?

[18] Der Gerichtshof hat im Wege der Vorabentscheidung, um die er im Rahmen eines Zivilrechtsstreits ersucht wurde, in seinem Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi (C-434/15, EU:C:2017:981), die unionsrechtliche Einordnung eines solchen Dienstes vorgenommen.

[19] Dabei führte der Gerichtshof zunächst aus, dass ein Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglicht, Informationen über die Buchung der Verkehrsdienstleistung zwischen dem Passagier und dem nicht berufsmäßigen Fahrer, der die Beförderung mit seinem eigenen Fahrzeug durchführt, zu übermitteln, grundsätzlich die Kriterien erfüllt, die es ermöglichen, ihn als „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34 einzustufen (Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi, C-434/15, EU:C:2017:981, Rn. 35).

[20] Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass der Vermittlungsdienst, um den es in der Rechtssache ging, in der dieses Urteil ergangen ist, nicht nur ein Vermittlungsdienst war, der darin bestand, mittels einer Smartphone-Applikation eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi, C-434/15, EU:C:2017:981, Rn. 37).

[21] Insoweit führte der Gerichtshof aus, dass der von der betreffenden Gesellschaft erbrachte Vermittlungsdienst untrennbar mit den von ihr angebotenen Diensten der innerstädtischen Individualbeförderung verbunden war, unter Berücksichtigung erstens der Tatsache, dass diese Gesellschaft eine Applikation stellte, ohne die diese Fahrer keine Verkehrsdienstleistungen erbringen würden und Personen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, die Dienste dieser Fahrer nicht in Anspruch nehmen würden, und zweitens der Tatsache, dass diese Gesellschaft entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen der Leistungserbringung durch die Fahrer ausübte, indem sie u. a. den Höchstpreis für die Fahrt festsetzte, den Preis beim Kunden erhob und danach einen Teil davon an den nicht berufsmäßigen Fahrer des Fahrzeugs überwies und eine gewisse Kontrolle über die Qualität der Fahrzeuge und der Fahrer sowie über deren Verhalten ausübte, die gegebenenfalls zu ihrem Ausschluss führen konnte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi, C-434/15, EU:C:2017:981, Rn. 38 und 39).

[29] Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, mit der die Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden und Personen, die ohne eine entsprechende Genehmigung entgeltlich Leistungen der Beförderung von Personen in Fahrzeugen mit weniger als zehn Sitzplätzen erbringen, strafrechtlich geahndet wird, eine „Verkehrsdienstleistung“ betrifft, soweit sie auf einen Vermittlungsdienst Anwendung findet, der mittels einer Smartphone-Applikation erbracht wird und integraler Bestandteil einer hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehenden Gesamtdienstleistung ist. Ein solcher Dienst ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

## AKTUELLE JUDIKATUR [ZIVILRECHT]

### OGH 23.1.2018, 4 Ob 5/18s

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20180123\\_OGH0002\\_0040OB00005\\_18S0000\\_000/JJT\\_20180123\\_OGH0002\\_0040OB00005\\_18S0000\\_000.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20180123_OGH0002_0040OB00005_18S0000_000/JJT_20180123_OGH0002_0040OB00005_18S0000_000.pdf)

#### Aus dem Dokument:

2.1 Die Regel des § 8 Abs 1 FAGG betrifft primär Fernabsatzverträge, die „über Webseiten abgeschlossen werden“ (Erwägungsgrund 39 der RL), dh solche, die einen standardisierten Bestellvorgang im Internet vorsehen (Dehn in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 8 FAGG Rz 1). Für die Geschäftsabschlüsse auf der Online-Handelsplattform der beklagten Partei ist daher § 8 Abs 1 FAGG zu beachten

2.1 Die Regel des § 8 Abs 1 FAGG betrifft primär Fernabsatzverträge, die „über Webseiten abgeschlossen werden“ (Erwägungsgrund 39 der RL 2011/83/EU), dh solche, die einen standardisierten Bestellvorgang im Internet vorsehen (Dehn in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 8 FAGG Rz 1). Für die Geschäftsabschlüsse auf der Online-Handelsplattform der beklagten Partei ist daher § 8 Abs 1 FAGG zu beachten.

2.2 Diese Bestimmung hat eine Warnfunktion vor übereilten Vertragserklärungen (Hammerl in Kosesnik-Wehrle, KSchG4 § 8 FAGG Rz 1 mwN). Erwägungsgrund 39 zur RL betont, dass die Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, die über Webseiten abgeschlossen werden, in der Lage sein müssen, die Hauptbestandteile des Vertrags vor Abgabe ihrer Bestellung vollständig zu lesen und zu verstehen. Der Verbraucher soll kurz bevor er eine Bindung eingeht klar erkennen können, welche Konsequenzen mit dem Betätigen des „Bestell-Buttons“ verbunden sind; ihm soll die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar vor der Bestellung einen letzten Blick auf den Inhalt seines „virtuellen Warenkorb“ zu werfen (Kletečka/Kronthaler, Überlegungen zur Hinweispflicht bei „elektronisch geschlossenen Verträgen“ iSd § 8 FAGG, ÖJZ 2018/2, 11 und 13).

2.3 Damit wird auf die besondere Gefahrenlage von Bestellungen über das Internet Bezug genommen: Der Verbraucher erhält durch die leichte Zugänglichkeit der Produktpräsentation und die einfache, oft von geschickten Werbemaßnahmen begleitete Bestellmöglichkeit durch Betätigen weniger Klicks leicht das Gefühl, dass eine Ware oder Dienstleistung für ihn ohne weitere Hindernisse zu haben ist. Da der Bestellvorgang keinerlei zwischenmenschliche Kommunikation erfordert, sondern unaufwendig durch Betätigen weniger Klicks erfolgt, wohnt ihm ein hohes Potenzial inne, den Verbraucher zu einem Kauf zu verleiten, ohne dass dieser den für einen Vertragsabschluss nötigen inneren Ernst aufbaut (Dehn in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 8 FAGG Rz 6).

3. Der auf § 8 Abs 1 FAGG gestützte Unterlassungsanspruch hängt hier entscheidend davon ab, ob die beklagte Partei ihre Kunden auf wesentliche Eigenschaften hinweist, und zwar unmittelbar bevor diese ihre Vertragserklärung abgeben. Die Vorinstanzen haben diese beiden Tatbestandsmerkmale richtig ausgelegt und Verstöße der beklagten Partei gegen die ihr nach § 8 Abs 1 FAGG obliegende Informationspflicht bejaht.

4.1 § 8 Abs 1 FAGG verweist auf § 4 Abs 1 Z 1 leg cit, wonach ein Verbraucher über die wesentlichen Eigenschaften der Ware informiert werden muss. Die Wesentlichkeit einer Eigenschaft im Sinn des § 4 Abs 1 Z 1 FAGG muss sich danach richten, ob sie in typisierter Betrachtung die Entscheidung eines Verbrauchers beeinflussen wird. Insofern muss der Verbraucher klar erkennen können, ob die Ware oder Dienstleistungen seinen Bedürfnissen entspricht oder andere Angebote für ihn vorteilhafter wären (Tamm, Informationspflichten nach dem Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechterichtlinie, VuR 2014, 10 mwN). Aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt, dass zu den Produktmerkmalen auch diejenigen Informationen gehören, die die Einsetzbarkeit der Ware und ihre Brauchbarkeit für den konkreten Verbraucher betreffen. Von der Informationspflicht sind auch diejenigen Angaben erfasst, die die Vergleichbarkeit der Ware/Leistung mit einem Konkurrenzprodukt ermöglichen, was insbesondere leistungsbestimmende Merkmale betrifft (Tamm, VuR 2014, 10).

6. Die Informationspflicht des § 8 Abs 1 FAGG wird entscheidend durch die dort angeordnete „Unmittelbarkeit“ geprägt. Diese weist dabei eine zeitliche und eine räumliche Komponente auf (Dehn in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 8 FAGG Rz 9; Kolba/Leupold § 8 FAGG Rz 225 mwN). Der Unternehmer muss unmittelbar vor der Vertragserklärung (zeitliche Unmittelbarkeit), also „im letzten Bestellschritt“ (Kolba/Leupold, § 8 FAGG Rz 223) auf die in § 8 Abs 1 FAGG genannten Informationen „klar und in hervorgehobener Weise hinzuweisen“. Die Regelung soll auch sicherstellen, dass diese Vertragsbestandteile in unmittelbarer Nähe der für die Abgabe der Bestellung erforderlichen Bestätigung angezeigt werden (räumliche Unmittelbarkeit, siehe Erwägungsgrund 39 der RL; Hammerl in Kosesnik-Wehrle, KSchG4 § 8 FAGG Rz 5).

8.1.2 Auch der pauschale Hinweis im Rechtsmittel, dass bereits ein Lichtbild im „Warenkorb“ allein geeignet sei, den Verbraucher über (alle) wesentlichen Eigenschaften zu informieren, überzeugt nicht. Abbildungen können den Unternehmer durchaus unterstützen, seiner Hinweispflicht nachzukommen (vgl Kletečka/Kronthaler, ÖJZ 2018/2, 12 bezüglich der getroffenen Farbauswahl). Sie sind aber nicht geeignet, die erforderlichen Informationen, insbesondere zum Material und zur Größe eines Produkts zu ersetzen.

8.2.2 Im Onlineshop sind die relevanten Informationen anzugeben (Hammerl in Kosesnik-Wehrle, KSchG4 § 8 FAGG Rz 5 mwN). Nach § 8 Abs 1 FAGG müssen die Angaben vor Abgabe der Bestellung durch den Kunden eingeblendet werden. Das Gesetz stellt darauf ab, dass die nötigen Hinweise unmittelbar vor der Abgabe der Vertragserklärung zu erfolgen haben. Es reicht demnach nicht aus, dass einem Verbraucher die Detailinformationen (irgendwann) während seines Besuchs im Webshop der beklagten Partei bekannt wurden. Anderenfalls ließe sich nicht erklären, weshalb das Gesetz neben der allgemeinen Informationspflicht des § 4 FAGG eine besondere (und zusätzliche, vgl oben Punkt 5.2) Hinweispflicht in § 8 Abs 1 FAGG normiert und dabei deren Unmittelbarkeit (bezogen auf die Vertragserklärung) in den Mittelpunkt stellt.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN [STEUERRECHT]

### Europäische Kommission: 21.03.2018, 2018/0072 (CNS), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/proposal\\_significant\\_digital\\_presence\\_21032018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/proposal_significant_digital_presence_21032018_de.pdf)

#### Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

##### Aus dem Dokument:

**[1] Gründe und Ziele des Vorschlages:** Digitale Unternehmen wachsen weitaus stärker als die Wirtschaft insgesamt, und dieser Trend wird sich wahrscheinlich fortsetzen. Digitale Technologien bringen viele Vorteile für die Gesellschaft mit sich, und aus steuerlicher Sicht schaffen sie Möglichkeiten für die Steuerverwaltungen und bieten Lösungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und tragen zudem zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung bei. Die Digitalisierung übt jedoch auch Druck auf die internationalen Steuersysteme aus, da sich die Geschäftsmodelle ändern. Die Anwendung der bestehenden Körperschaftsteuervorschriften auf die digitale Wirtschaft hat zu einer Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung geführt. Die derzeitigen Vorschriften sind insbesondere nicht mehr zeitgemäß, da der grenzüberschreitende Online-Handel ohne physische Präsenz möglich ist, die Unternehmen von schwer zu beziffernden immateriellen Vermögenswerten abhängen und nutzergenerierte Inhalte und Datenerhebung zu Kerntätigkeiten bei der Wertschöpfung digitaler Unternehmen geworden sind.

**[2] Rechtsvorschriften** der Union im Bereich Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuern fallen unter Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Bestimmung sieht vor, dass sich die Maßnahmen zur Angleichung von Vorschriften gemäß diesem Artikel unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken müssen. Da digitale Unternehmen ohne physische Präsenz grenzüberschreitend sowohl innerhalb der Union als auch von Drittländern aus tätig sein können, sind einheitliche Vorschriften erforderlich, um sicherzustellen, dass sie dort Steuern zahlen, wo sie Gewinne erwirtschaften (Subsidiarität). Die vorgeschlagene Richtlinie ist notwendig, geeignet und angemessen, um das anvisierte Ziel zu erreichen (Verhältnismäßigkeit). Sie impliziert keine Harmonisierung der Körperschaftsteuersätze in der EU und beschränkt daher nicht die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die angestrebte Höhe des Körperschaftsteueraufkommens zu beeinflussen. Sie schlägt eine effizientere Form der Besteuerung digitaler Geschäftstätigkeiten von in der EU tätigen Unternehmen vor, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Rechtlich nicht verbindliche Maßnahmen wären nicht die beste Wahl, da es den Mitgliedstaaten freigestellt wäre, die Maßnahmen zu ergreifen, oder eine unsystematische Anwendung erfolgen könnte. Eine solche Entwicklung wäre höchst unerwünscht. Sie könnte Rechtsunsicherheit für Steuerpflichtige zur Folge haben und das Ziel eines koordinierten und kohärenten Systems der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt gefährden (Wahl des Instruments). Gemäß Artikel 115 AEUV „erlässt der Rat ... einstimmig ... Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.“ Der Vertrag schreibt daher vor, dass Rechtsvorschriften im Bereich der Besteuerung mit Ausnahme der Umsatzsteuer (die unter Artikel 113 AEUV fällt) ausschließlich in Form von Richtlinien erlassen werden.

**[3] Konsultation** der Interessenträger: Die Konsultation der Interessenträger konzentrierte sich auf drei Hauptgruppen: die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger. Die beiden wichtigsten Konsultationstätigkeiten umfassten eine öffentliche Konsultation, zu der innerhalb von zwölf Wochen (26. Oktober 2017 – 3. Januar 2018) insgesamt 446 Antworten eingingen, und eine gezielte Konsultation aller EU-Steuerverwaltungen. In Bezug auf eine umfassende Lösung bevorzugten mehr als die Hälfte der Teilnehmer an der Konsultation der Interessenträger einen Vorschlag für eine digitale Präsenz in der EU. Die bevorzugte Option war bei beiden Interessenträgergruppen identisch: 14 von 21 nationalen Steuerverwaltungen sowie 58 % der 446 Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation sind der Meinung, dass der Vorschlag zur „digitalen Präsenz in der EU“ am besten geeignet ist, die derzeitigen Probleme hinsichtlich der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu lösen.

##### [5] Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags:

- **Geltungsbereich (Artikel 2):** Der vorliegende Vorschlag betrifft körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die in der EU eingetragen oder niedergelassen sind, sowie Unternehmen, die in einem Drittland eingetragen oder niedergelassen sind, das kein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Mitgliedstaat abgeschlossen hat, in dem eine signifikante digitale Präsenz des Steuerpflichtigen festgestellt wurde. Unternehmen, die in einem Drittland eingetragen oder niedergelassen sind, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Mitgliedstaat abgeschlossen hat, in dem eine signifikante digitale Präsenz des Steuerpflichtigen festgestellt wurde, sind von dem Vorschlag nicht betroffen, um etwaige Verstöße gegen diese Doppelbesteuerungsabkommen zu vermeiden. Diese Sachlage kann sich ändern, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Drittland eine vergleichbare Bestimmung zur signifikanten digitalen Präsenz enthält, die ähnliche Rechte und Pflichten in Bezug auf dieses Drittland begründet.

- **Begriffsbestimmungen (Artikel 3):** Eine digitale Dienstleistung ist eine Dienstleistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk erbracht wird und deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt.
- **Signifikante digitale Präsenz (Artikel 4):** Der Begriff der signifikanten digitalen Präsenz dient dazu, einen steuerlichen Anknüpfungspunkt in einem Steuergebiet herzustellen. Er ist daher als Ergänzung zum Begriff der Betriebsstätte anzusehen. Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Herstellung eines steuerlichen Anknüpfungspunktes eines digitalen Unternehmens in einem Mitgliedstaat basieren auf den Erträgen aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen, der Zahl der Nutzer digitaler Dienstleistungen oder der Zahl der Verträge über digitale Dienstleistungen. Diese Kriterien sind Anhaltspunkte für die Bestimmung des „digitalen Fußabdrucks“ eines Unternehmens in einem Steuergebiet, die auf bestimmten Indikatoren der Wirtschaftstätigkeit basieren. Sie sollten widerspiegeln, dass sich digitale Unternehmen auf eine große Nutzerbasis, die Einbindung und die Beiträge der Nutzer sowie auf die Wertschöpfung stützen, die diese Nutzer für diese Unternehmen generieren. Für die drei vorstehend genannten nutzerbasierten Kriterien (Erträge, Zahl der Nutzer und Zahl der Verträge) werden unterschiedliche Schwellenwerte festgelegt. Eine signifikante digitale Präsenz in einem Mitgliedstaat liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: Die Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen an Nutzer in einem Steuergebiet übersteigen 7 000 000 EUR in einem Steuerzeitraum, die Zahl der Nutzer einer digitalen Dienstleistung in einem Mitgliedstaat übersteigt 100 000 Nutzer in einem Steuerzeitraum, oder die Zahl der Geschäftsverträge über digitale Dienstleistungen übersteigt 3000 Verträge.
- **Der signifikanten digitalen Präsenz zuzuordnende Gewinne (Artikel 5):** Die vorgeschlagenen Vorschriften für die Zuordnung von Gewinnen zu einer signifikanten digitalen Präsenz bauen auf dem derzeitigen Rahmen für Betriebsstätten auf. Sie bestätigen den Grundsatz, wonach einer signifikanten digitalen Präsenz die Gewinne zugeordnet werden sollten, die sie mit bestimmten signifikanten wirtschaftlichen Tätigkeiten über eine digitale Schnittstelle erzielt hätte, insbesondere im Verkehr mit anderen Teilen des Unternehmens, wenn sie als separates und unabhängiges Unternehmen die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausgeübt hätte; dabei sind die ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgüter und übernommenen Risiken zu berücksichtigen. Zu dieser Situation kommt es, wenn eine signifikante digitale Präsenz über eine digitale Schnittstelle ohne jegliche physische Präsenz in einem Steuergebiet vorliegt oder wenn keine maßgeblichen Personalfunktionen im Steuergebiet der signifikanten digitalen Präsenz vorhanden sind.

Die vorgeschlagenen Vorschriften enthalten nur allgemeine Grundsätze für die Zuordnung von Gewinnen zu einer signifikanten digitalen Präsenz, da speziellere Leitlinien für die Zuordnung von Gewinnen in den entsprechenden internationalen Gremien oder auf EU-Ebene entwickelt werden könnten.

## AKTUELLES AUS DER PRESSE

**13.04.2018 | Kölner Forum Medienrecht: Die DSGVO und der Journalismus**

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Koelner-Forum-Medienrecht-Die-DSGVO-und-der-Journalismus-4023808.html>

**13.04.2018 | Russland sperrt Messenger-Dienst Telegram**

<https://diepresse.com/home/techscience/5405268/Russland-sperrt-MessengerDienst-Telegram>

**13.04.2108 | Wenn der Computer-Virus aus der Steckdose kommt**

<https://diepresse.com/home/techscience/5405427/Wenn-der-ComputerVirus-aus-der-Steckdose-kommt>

**15.04.2018 | Wo das Forschungs- das Datenschutzgesetz aussticht**

<https://derstandard.at/2000077962946/Wo-das-Forschungs-das-Datenschutz-Gesetz-aussticht>

**15.04.2018 | Datensammelei: Wie viel Google über uns weiß**

<https://derstandard.at/2000077886432/Datensammelei-Wie-viel-Google-wirklich-ueber-uns-alle-weiss>

**16.04.2018 | "Durchbruch": Polizei scannt Fingerabdruck aus Whatsapp-Foto**

<https://derstandard.at/2000078012693/Durchbruch-Polizei-scannt-Fingerabdruck-aus-Whatsapp-Foto>

**16.04.2018 | Chinas Gesichtserkennung findet Verdächtigen unter 50.000 Personen**

<https://diepresse.com/home/techscience/5406552/Chinas-Gesichtserkennung-findet-Verdaechtigen-unter-50000-Personen>

**16.04.2018 | EU-Kommission will digitale Fingerabdrücke verpflichtend in Personalausweisen einführen**

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Kommission-will-digitale-Fingerabdruoecke-verpflichtend-in-Personalausweisen-einfuehren-4024721.html>

**16.04.2018 | Wie eine Blockchain-Lösung aus München syrischen Flüchtlingen hilft**

<https://futurezone.at/digital-life/wie-eine-blockchain-loesung-aus-muenchen-syrischen-fluechtligen-hilft/400007519>